

Die Rechte junger Menschen im Mittelpunkt

Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe der Fachverbände für Erziehungshilfen zur Bundestagswahl 2025

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor enormen Herausforderungen. Nicht nur der Fachkräftemangel, sondern auch die inklusive Ausgestaltung von Leistungen sowie die Stärkung der Teilhabe und Verwirklichung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien fordern die Kinder- und Jugendhilfe zur Weiterentwicklung und innovativen Ansätzen auf. Am 23. Februar 2025 wird der neue Bundestag gewählt und die Geschäftsführer*innen der Fachverbände für Erziehungshilfe in Deutschland haben Fragen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe an die Bundesparteien formuliert.

Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 10. Juni 2021 hat verbindliche Weichen für inklusive Kinder- und Jugendhilfe und die Weiterentwicklung des SGB VIII gestellt. Das Gesetz und seine Vorgaben bilden die Grundlage für die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit der Jugendämter für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen, die in der dritten Stufe der Gesetzgebung umgesetzt werden soll. Demnach muss bis zum 01. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet sein, das Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zur Kostenbeteiligung und zum Verfahren beinhaltet.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, die hierfür notwendige gesetzliche Ausgestaltung der Inklusiven Lösung in der Legislaturperiode auf der Grundlage der Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses zu regeln.

Am 16. September 2024 legte das BMFSFJ einen Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vor. Mit diesem Gesetzesentwurf wird das Ziel verfolgt die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten. Der Gesetzesentwurf beinhaltet Regelungen zu Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Verfahrenslotsen, Kostenheranziehung in einem inklusiven SGB VIII, Leistungserbringung sowie zur Länderöffnungsklausel und Gerichtsbarkeit. Die Erziehungshilfefachverbände haben sich im Oktober 2024 in ihren Stellungnahmen zum IKJHG positioniert und den Gesetzesentwurf kommentiert (siehe Fußnote 1). Sie begrüßten im Grundsatz diesen nächsten notwendigen Schritt zur inklusiven Lösung.

Der Kabinettsentwurf vom 27. November 2024 hat diverse Änderungen aus der Kommentierung aufgegriffen und Kompromisse gesucht. Dabei handelt es sich noch nicht um ein gänzlich inklusives SGB VIII. Zudem bestehen weiterhin Änderungsbedarfe u. a. im Kontext des Leistungsrechts verbunden mit der Schiedsstellfähigkeit ambulanter Hilfen oder bezüglich des eigenen Rechtsanspruchs junger Menschen.

Trotz des Bedarfs einer auch zukünftigen Weiterentwicklung des SGB VIII darf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe jetzt nicht grundsätzlich zum Scheitern kommen. Damit die jungen Menschen auch tatsächlich von diesen gesetzlichen Änderungen profitieren und ihre Rechte wahrnehmen können, muss die Umsetzung des KJSG und der dahinter liegenden Unterstützungsnotwendigkeiten für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in der nächsten Legislaturperiode in Bund, Ländern und Kommunen politisch forciert werden.

Junge Menschen als Grundrechtsträger*innen

Junge Menschen sind Grundrechtsträger*innen. Diese Feststellung hat für die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in den vergangenen Jahren mehr als eine Signalwirkung. Junge Menschen als Grundrechtsträger*innen anzuerkennen bedeutet, ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) formuliert sind, zum Ausgangspunkt jedes pädagogischen Zugangs und Verfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe zu machen.

Damit ist ein normativer und rechtlicher Bezugspunkt gesetzt, der die jungen Menschen in ihrer Rechtsstellung gegenüber der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe stärkt, die in den und mit den Angeboten der Hilfen zur Erziehung aufwachsen. Diese Entwicklung hat gleichsam einen Herausforderungscharakter für die Überprüfung und Gestaltung der Angebote. Junge Menschen haben auch ein Recht auf die Gewährleistung von Unterstützung ihrer Eltern.

Die Erziehungshilfefachverbände stellen hier ihre Empfehlungen für die Bereiche vor, die mit dem KJSG und dem anstehenden IKJHG im Sinne junger Menschen und Familien weiterentwickelt werden sollen:

- A. Inklusive Kinder und Jugendhilfe,
- B. Stärkung niedrigschwelliger präventiver Hilfen,
- C. Besserer Kinder- und Jugendschutz,
- D. Leaving Care und Übergänge
- E. Fachkräftemangel,
- F. Beteiligung und Selbstorganisation,
- G. Weitere bundesweite Impulse: Digitalpakt Jugendhilfe, Brüssel II-B, Arbeitszeitgesetz/Erziehungsstellen, Kinder- und Jugendplan , unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten und Kinderrechten

Junge Menschen, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, benötigen einen kinder- und jugendgerechten Rahmen für ihre gesellschaftliche Teilhabe. Die über 100.000 jungen Menschen in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen gelten jedoch oftmals als Bildungsverlierer*innen. Wie in den Stellungnahmen der Erziehungshilfefachverbändeⁱ zum Gesetzesentwurf IKJH ausgeführt, besteht die gesellschaftliche Herausforderung darin, neue innovative Wege zu finden, um diesen jungen Menschen Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten und Kinderrechten ist eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

A. Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz (IKJHG)

A.1. Inklusion umsetzen

Damit die gemeinsamen Umsetzungsbemühungen der »inklusive Lösung« nicht auf der dritten Stufe scheitern, muss in 2027 ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet werden. Das gelingt nur, wenn der vorhandene Gesetzentwurf des IKJHG weiterverfolgt wird. Der Entwurf hat diverse Änderungen aus der Kommentierung im Oktober 2024 aufgegriffen und Kompromisse gesucht. Wir sehen zwar noch kein gänzlich inklusives SGB VIII und zudem Änderungsbedarfe u.a. im Kontext des Leistungsrechts verbunden mit der der Schiedsstellfähigkeit ambulanter Hilfen oder bezüglich des eigenen Rechtsanspruchs junger Menschen – aber der Prozess eines inklusiven SGB VIII muss nun nach acht Jahren intensivster Befassung zum Abschluss gebracht werden.

- *Wie setzt sich Ihre Partei dafür ein, dass die »inklusive Lösung« gelingt? Wie werden Sie die Länder und Kommunen dabei unterstützen?*

B. Stärkung niedrigschwelliger präventiver Hilfen

B.1. Zugang zu sozialräumlichen niedrigschwelligen Hilfen

Herausforderungen und Problemlagen in der Umsetzung sozialräumlicher Angebote bestehen in den Bereichen Finanzierungsstruktur und Personalressourcen, Kooperation sowie Bedarfe und Gestaltung von Zugängen. In den kommunalen Planungsprozessen werden sicherlich diese Aspekte thematisiert. Allerdings mangelt es vielerorts an der gesicherten langfristigen Finanzierung dieser Hilfen.

Leistungserbringer benötigen aber für die Umsetzung von Angeboten mehr Planungssicherheit und kostendeckende finanzielle Sicherheit. Weiterhin sind Leistungserbringer von sozialräumlichen Angeboten auf eine gelingende Zusammenarbeit angewiesen. Eine gelingende Kooperation muss auch an neuen Schnittstellen (Schule und Ganztagsbetreuung) sichergestellt werden. Bestehende Zugangsbarrieren zu Angeboten sollten im Sinne der Niedrigschwelligkeit durch antragslose Angebote ausgebaut werden. Insbesondere für sog. vulnerable Gruppen muss der Zugang zu Hilfen und Versorgung im nahen Lebensumfeld gewährleistet werden. Eine Möglichkeit wäre, bereits bestehende Regelungen z.B. in § 20 SGB VIII endlich umzusetzen, damit zumindest Familien mit Kindern bis 14 Jahren bedarfsgerechte und passgenaue Unterstützung bekommen. Auch diese Hilfen, die auf den Bedarfen der Familien basieren, sollten in den kommunalen Planungsprozessen ihre Berücksichtigung finden.

- *Wie setzt sich Ihre Partei für die Stärkung niedrigschwelliger Hilfen im Sozialraum ein?*
- *Was unternehmen Sie, um bereits bestehende, aber unzureichend berücksichtigte Regelungen im KJSG umzusetzen?*
- *Was unternehmen Sie, damit Zugangsbarrieren zu Hilfeleistungen für besonders vulnerable Gruppen (Geflüchtete, Mädchen* und Frauen*, queere junge Menschen, junge Menschen mit (drohender) Behinderung) abgebaut werden?*

B.2. Finanzierung ambulanter Hilfen

Ambulante Angebote in den Hilfen zur Erziehung halten eine Bandbreite unterschiedlichster Leistungen flexibler und sozialräumlicher Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien vor. Bisher standen Anbieter ambulanter Leistungen vor der Herausforderung, dass diese weder rahmenvertrags- noch schiedsstellenfähig waren. Durch umfangreiche Änderungen im § 77 SGB VIII werden die Kostenübernahme und die Qualitätsentwicklung ambulanter Angebote neu geregelt. Zukünftig werden die Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen Voraussetzung für die Förderung sein. Demnach müssen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zukünftig angepasst werden.

- *Wie setzt sich Ihre Partei für eine verlässliche Finanzierung und Weiterentwicklung ambulanter Hilfen inklusive ihrer Schiedsstellenfähigkeit ein?*

B.3. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung

Die ganztägige Bildung und Betreuung ist Teil einer selbstverständlich vorzuhaltenden sozialen Infrastruktur, die im Sozialraum in Bildungsgerechtigkeit und die Zukunft von Kindern investiert. Sie kann nur gelingen, wenn wir sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ansehen und finanziell entsprechend ausstatten. Ganztagsbetreuung ist ein wichtiger Baustein zur Unterstützung gleichwertiger Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familien. Dies setzt vergleichbare bundesweite Standards voraus.

Investition in Bildung lohnt sich für alle Systeme innerhalb einer Gesellschaft und wirkt einer weiteren Belastung der Sozialsysteme entgegen. Eine an den Kinderrechten orientierte ganztägige Bildung und Betreuung als Regelangebot setzt eine Ausfinanzierung voraus, die unabhängig der Finanzkraft der örtlich zuständigen Kommune erfolgen muss. Dabei sind sowohl (tarifkonforme) Personalkosten als auch Sach- und Investitionskosten in allen beteiligten Systemen relevant. Es braucht hierfür verbindlich geregelte Finanzströme zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

- *Wie setzt sich Ihre Partei für eine gesicherte Finanzierung und personelle Ausstattung im Bereich der Ganztagsbetreuung ein?*

B.4. Gesundheitsförderung und Soziale Sicherung

Im Jugend- und jungen Erwachsenenalter werden entscheidende Grundlagen für eine gute Gesundheit im späteren Leben gelegt. Zugleich stellt diese frühe Lebensphase eine entscheidende Entwicklungsphase dar und ist von umfassenden psychischen und physischen Veränderungen geprägt, die mit spezifischen gesundheitlichen Herausforderungen, Chancen und Risiken einhergehen.

Bei einer breiten Definition des Gesundheitsbegriffs gemäß der WHO, die von Gesundheit als ganzheitlichem Wohlbefinden ausgeht, müssen zudem neben der medizinischen Versorgung weitere Bedarfe junger Menschen zur Ermöglichung bzw. Erleichterung ihrer sozialen Teilhabe in der Gesellschaft bedacht werden.

- *Welche Schritte werden Sie unternehmen, um das gesundheitliche Wohlbefinden von jungen Menschen in ihrem Sozialraum zu verbessern?*
- *Wie können die bestehenden Angebote der gesundheitlichen Versorgung für junge Menschen zugänglicher und bedarfsgerechter gestaltet werden?*

B.5. Das Grundrecht auf Wohnen für alle jungen Menschen verwirklichen – Jugendwohnkonzepte stärken

Über 20 % der Wohnungslosen sind unter 25 Jahre alt. Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppe weiterwächst und nur unter großen Schwierigkeiten wieder in schützende, existenz- und teilhabesichernde Verhältnisse integriert werden kann. Jugendliche und junge Erwachsene in Wohnungsnotlagen werden inzwischen als eigenständige und besonders vulnerable Zielgruppe erkannt, für die allerdings bundesweit noch entsprechende Angebote fehlen. Die Kinder- und Jugendhilfe erreicht die jungen Menschen mit den stationären und ambulanten Angeboten (Hilfen zur Erziehung, Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit) teilweise nur schwer bzw. die pädagogischen Anliegen werden jungen Menschen in Wohnungsnotlagen oft nicht flexibel und niedrighschwellig genug gerecht.

Junge Menschen und ebenso die Kinder- und Jugendhilfe treffen aber auf enge Grenzen, die von den bisherigen Gestalter*innen des Wohnungsmarktes und der Wohnungspolitik gezogen werden. Auch deshalb benötigen wir einen wohnungspolitischen Kurswechsel und, wo nötig, auch erhebliche Eingriffe in das Wohnungsmarktgeschehen. Die Wohnungsnot in Deutschland ist behebbar. Doch dazu braucht es eine mutige und konsequente Wohnungspolitik, die den Menschen und nicht wirtschaftliche Interessen in den Mittelpunkt rückt. Keine Einzelmaßnahmen, sondern ein ganzes Maßnahmenbündel und ein konzertiertes Handeln von Bund, Ländern und Gemeinden sind nötig.

- *Wie werden Sie vorgehen, um die Situation von jungen Menschen in Wohnungsnotlagen zu verbessern bzw. zu verhindern?*
- *Wie stärkt Ihre Partei das Grundrecht auf Wohnen für junge Menschen?*

C. Besserer Kinder- und Jugendschutz

C.1. Ganzheitliches Handeln statt Flickenteppich im Kinderschutz

Den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der am 31. Januar 2025 im Bundestag beraten wird, begrüßen die Erziehungshilfefachverbände im Grundsatz. Sie sehen allerdings in den geplanten überörtlichen Strukturen – der gesetzlichen Verankerung des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sowie des Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission - die Gefahr eines Flickenteppichs, der für die jungen Menschen und Familien mehr Hürde als Unterstützung darstellt. Um dem Phänomen der parallelen Angebote vorzubeugen, sollte das vorgeschlagene Regelwerk stärker in die bestehenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden. Wichtig ist, dass die Zusammenarbeit der USBKM mit Einrichtungen des Kinderschutzes auf Landesebene, das heißt insbesondere Landesjugendämtern,

Kinderschutzzentren und kirchlichen Meldestellen, verbindlicher festgeschrieben wird. Daneben kann der Einbezug von Ombudsstellen als Multiplikator eine wichtige Rolle spielen.

- *Welche Schritte unternimmt Ihre Partei, um die bestehenden Strukturen im Kinderschutz bessern miteinander zu vernetzen, damit der Zugang für Betroffenen erleichtert wird?*

C.2. Beteiligung junger Menschen und ihrer Eltern an der Gefährdungseinschätzung

Das KJSG soll zur Stärkung der Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und zum besseren Kinderschutz beitragen. Die darin beinhalteten Regelungen finden bereits ihre Anwendung. Interessant bleibt z.B., wie sich die Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung zu den Schutzbedürfnissen und Beteiligungsrechten der Kinder und Jugendlichen und zu den Beteiligungsrechten der Eltern verhält.

Grundlegend ist festzuhalten, dass die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern auch bei der Gefährdungseinschätzung rechtlich abgesichert sein muss. Diese Hilfen müssen im Kontext Kinderschutz als präventive Form des Schutzes der Kinder gedacht und konzipiert werden.

- *Welche Schritte unternimmt Ihre Partei, um die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern rechtlich zu normieren?*

D. Leaving Care und Übergänge ins Erwachsenenleben

D.1. Stärkung inklusiver Hilfen für junge Volljährige

Junge Menschen verlassen die Jugendhilfe i.d.R. zwischen dem 18. und dem 21. Geburtstag und damit deutlich früher als Gleichaltrige ihre Familien. Diese ziehen im Schnitt mit 23,8 Jahren aus. Mit dem KJSG wurden erste wichtige Schritte zur Stärkung der Hilfen für junge Volljährige gegangen, wie ein verbindlicher Anspruch auf Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus, Optionen für eine Rückkehr in die Jugendhilfe und Nachbetreuungsangebote. Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für alle jungen Menschen wurde als grundlegende Prämisse im KJSG formuliert.

Diese Regelungen müssen bundesweit umgesetzt werden und für alle jungen Menschen flächendeckend zur Verfügung stehen. Wenn Jugendhilfe im jungen Erwachsenenalter frühzeitig endet, ist gesellschaftliche Teilhabe massiv gefährdet. Um die Hilfen für junge Volljährige inklusiv auszugestalten, dürfen die Bedarfe junger Menschen nicht nur anhand der individuellen Persönlichkeitsentwicklung bemessen werden, sondern müssen entsprechend des dem SGB VIII zu Grunde gelegten Verständnis von selbstbestimmter gesellschaftlicher Teilhabe auch Teilhabebeeinträchtigungen und -barrieren umfassen. Um die Ansprüche auf Hilfen für junge Volljährige im Zweifelsfall geltend machen zu können, braucht es einen flächendeckenden Ausbau von Ombudsstellen.

- *Haben Sie in Ihrer Partei die Situation junger Volljähriger in der Kinder- und Jugendhilfe im Blick?*
- *Wie können Sie die flächendeckende Umsetzung der inklusiven Leistungsansprüche junger Volljähriger im KJSG und den Ausbau von Ombudsstellen unterstützen?*

D.2. Übergänge in ein selbstbestimmtes Leben sicherstellen

Im jungen Erwachsenenleben gestalten junge Menschen Prozesse der Qualifikation, der Selbstpositionierung und der Verselbständigung (15. Kinder- und Jugendbericht). Die sozialen Sicherungssysteme und Leistungen sind in Deutschland in hohem Maße versäult. Damit junge Menschen nicht im Zuständigkeitsgewirr der Sozialgesetze verloren gehen, müssen die Rechtskreise im Sinne der jungen Menschen zusammenarbeiten und kommunale Verantwortungsgemeinschaften für junge Menschen entstehen.

Insbesondere im Übergang aus den stationären Hilfen der Erziehung sehen sich junge Menschen oft mit vielen Herausforderungen gleichzeitig konfrontiert, die sie i.d.R. ohne familiäre Unterstützung angehen müssen. Sie befinden sich in einer schulischen oder beruflichen Bildungs- und Orientierungsphase, müssen eine Wohnung finden und ihre finanzielle Grundlage klären. Viele der in Frage kommenden Unterstützungsleistungen sind allerdings elternabhängig und für Care Leaver*innen daher nur erschwert, wenn überhaupt zugänglich. Um Care Leaver*innen den Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, muss ein Rechtsstatus Leaving Care im SGB VIII aufgenommen werden, wie es auch der Careleaver e.V. fordert. Dadurch wird eine elternunabhängige soziale Sicherung von jungen Menschen mit Jugendhilfeeferfahrungen gewährleistet.

- *Welche Schritte sind nötig, um rechtskreisübergreifend die Verantwortung für junge Menschen zu übernehmen und sie auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen?*
- *Wie stärkt Ihre Partei die soziale Sicherung von Care Leaver*innen im Übergang aus der Jugendhilfe?*

E. Fachkräftemangel

E.1. Qualifizierung und Perspektiven für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

In Deutschland werden absehbar weniger Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Daher bedarf es in der Kinder- und Jugendhilfe neben wichtigen kurzfristigen Maßnahmen auch eines grundsätzlichen Perspektivwechsels.

Für eine starke Kinder- und Jugendhilfe ist es notwendig, dass diese in ihrer Komplexität wahrgenommen wird. Bundesweite Initiativen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften dürfen nicht nur fokussiert sein auf Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe wie die Kindertagesbetreuung, sondern müssen die Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtsystem in den Blick nehmen.

Sowohl bundesweit, kommunal als auch auf Landesebene müssen Durchlässigkeiten und Kenntnisse über Arbeitsfelder gesamtsystemisch gedacht werden –hinsichtlich der Adressat*innen aber auch der Fachkräfte. Es geht dabei um die Ermöglichung von Verantwortungsgemeinschaften, die träger- und sektorenübergreifend gemeinsam kreative Wege der Personalgewinnung entwickeln und erproben. Dabei sind fachbereichsübergreifend die positiven, sinnstiftenden Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstreichen.

- *Welche konkreten Schritte und qualitative Weiterentwicklungsimpulse der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Ihre Partei?*
- *Wie wollen Sie den nach wie vor bestehenden Flickenteppich von unterschiedlichen Anerkennungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe harmonisieren?*

F. Beteiligung und Selbstorganisation

F.1. Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien verbindlicher regeln

Junge Menschen haben das unveräußerliche Recht auf Beteiligung. Diese ist kein Zugeständnis der Kinder- und Jugendhilfe oder anders gesagt: Beteiligung muss sich nicht in den Verfahren und Organisationen bewähren – es ist das Recht junger Menschen, das in unterschiedlichen Paragraphen konkretisiert wird, etwa §§ 1, 4a, 8, 9 oder 36 SGB VIII. Auch die Beteiligung und Beratung von Eltern wurde im KJSG gestärkt. Besonders der neue § 4a SGB VIII setzt neue Impulse und bestärkt junge Menschen in ihren Möglichkeiten, jugendhilfepolitisch ihre Stimme zu erheben. Der mit dem KJSG verbundene Ausbau der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien steht noch am Beginn der Umsetzung, die auch in den kommenden Jahren vermehrt gefördert werden muss, damit Rechtsansprüche nicht zum Papiertiger werden.

- *Wie plant Ihre Partei die Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien im Kontext der Jugendhilfe zu stärken?*
- *Wie will ihre Partei die Umsetzung der gesetzlichen Reformen in der Praxis stärken?*

F.2. Selbstvertretungen fördern

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden erstmals Selbstvertretungen junger Menschen und Eltern im Sinne selbstorganisierter Zusammenschlüsse normiert und gestärkt (§ 4a SGB VIII), was die Erziehungshilfeschwerpunkte begrüßen. In den Fachdiskussionen wird klar: Selbstvertretungen benötigen eigene Ressourcen und ein eigenes politisches Mandat, um sich in dem System der Kinder- und Jugendhilfe selbstbestimmt beteiligen zu können. Selbstorganisationen müssen (fach-)politisches Gewicht bekommen, damit Selbstvertretungen junger Menschen alle zwei Jahre einen Bericht – vergleichbar mit dem Kinder- und Jugendbericht – zur Kinder- und Jugendhilfe vorlegen können, der im Bundestag diskutiert werden muss und durch einen dauerhaften Monitoring Prozess gestützt wird. Die Umsetzung des § 4a SGB VIII hat jedoch in den meisten Kommunen, wie Landes- oder Bundesebene, keine hohe Priorität und vorhandene Selbstorganisationen werden nur punktuell gefördert und unterstützt.

- *Wie will Ihre Partei die selbstorganisierten Zusammenschlüsse in der Kinder- und Jugendhilfe strukturell stärken und unterstützen?*
- *Wie wollen Sie die Selbstvertretungen in der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe als eigene politische Größe etablieren?*

G. Weitere bundesrelevante Impulse

G.1. Stärkung und Öffnung des Kinder- und Jugendplans

Damit Kinder und Jugendliche in Deutschland gut aufwachsen, geschützt sind und diskriminierungsfreie, selbstbestimmte und gerechte Teilhabe erfahren, braucht es eine bedarfsgerechte und krisenfeste Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe steht immer wieder vor Sparwellen und der Reduktion von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien aufgrund fehlender Finanzierung. Auf Bundesebene ist der Kinder- und Jugendplan (KJP) das zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung aus dem KJP unterstützt die Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Der KJP steht immer wieder vor Kürzungen bei Bundeshaushaltsverhandlungen.

Der Kinder- und Jugendplan, so wie er aktuell gefasst ist, sieht eine infrastrukturelle Förderung von Selbstvertretungen nicht vor. Die Ziele in den Förderrichtlinien würden aber diese Förderung durchaus ermöglichen.

- *Wie will ihre Partei den KJP stärken und absichern?*
- *Wie sind Ihre Zugänge zur Öffnung des KJP für Selbstvertretungen aus der Kinder- und Jugendhilfe?*

G.2. Teilhabe an Auslandserfahrung und internationalen Begegnungen

Das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht sieht vor, dass junge Menschen bei Vorliegen eines besonderen Bedarfes im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung vorübergehend in familiären Settings oder Einrichtungen im EU-Ausland untergebracht werden können. Von besonderem Belang ist hierbei die Erfordernis eines spezifischen „Konsultationsverfahrens“, das vor der geplanten Unterbringung im Ausland durchzuführen ist. Ziel des Konsultationsverfahrens ist, dass auch die örtlichen Behörden über die Unterbringung informiert sind, diese billigen und damit in die Lage versetzt sind, bei Bedarf den Schutz der betroffenen Jugendlichen sicherzustellen. Dies stellt sich in der Praxis als große Herausforderung dar und führt zu großen Unsicherheiten. Das Verfahren diskriminiert somit hunderttausende Kinder und junge Menschen, die in stationären Wohnformen oder Pflegefamilien leben und beschränkt ihre Teilhabeoptionen. Der Sinn des Konsultationsverfahrens bezieht sich auf eine völlig andere Zielgruppe.

- *Wie setzt sich Ihre Partei dafür ein, das Konsultationsverfahren nach der Brüssel II-B Verordnung für Kinder und junge Menschen in stationäre Wohnformen und Pflegefamilien auszusetzen?*

G.3. Rechte von jungen Geflüchteten stärken!

Die umfassende und gleichberechtigte Zugehörigkeit von jungen Geflüchteten zum Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) ist nicht nur rechtlich durch das SGB VIII vorgegeben, sondern auch völker- und europarechtlich geboten. Dennoch gerät diese

rechtliche Selbstverständlichkeit regelmäßig unter Druck, wenn die Einreisezahlen geflüchteter Menschen steigen und bestehende Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar(er) werden, wie etwa der Rückbau von Versorgungsstrukturen sowie ein allgemeiner Fachkräftemangel. Die Gewährleistung der Sicherung der Rechte von jungen Geflüchteten ist eine grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, um die biografischen Perspektiven der jungen Menschen nachhaltig zu gestalten und ihre soziale, bildungsbezogene und berufliche Teilhabe zu sichern.

- *Wie setzt sich Ihre Partei für die nachhaltige, soziale, schulische und berufliche Teilhabe junger Geflüchteter ein?*
- *Wie trägt Ihre Partei zur Sicherung der Rechte von jungen Geflüchteten bei?*

G.4. Digitalpakt für die Kinder- und Jugendhilfe

Kindheit und Jugend finden in digitalisierten Lebenswelten statt. Junge Menschen, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, benötigen eine deutlich bessere digitale Ausstattung, damit ihr Recht auf Mediennutzung und digitale Teilhabe gewährleistet ist. Dies wird auch von den Kindern und Jugendlichen zu Recht eingefordert. Ein Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe, wie ihn die Erziehungshilfeschwerpunkte fordern, ist notwendig, um für die entsprechende Infrastruktur zu sorgen, eine ausreichende technische Ausstattung zu gewährleisten sowie die Qualifizierung der Fachkräfte und die Medienbildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

- *Wie stehen Sie zu einem Digitalpakt für die Kinder- und Jugendhilfe?*
- *Welche Schritte möchten Sie diesbezüglich unternehmen?*

G.5. Mindestlohn und Arbeitszeitgesetz

Eine Herausforderung für die Praxis liegt in den Regelungen zu Arbeitszeit und Mindestlohn begründet, durch die die fachlich-pädagogischen Nachtbereitschaftskonzepte und familienanaloge Hilfen konterkariert werden. Hier ist es dringend notwendig, die zusätzlich durch das Mindestlohngesetz bedingten Personalkosten entweder durch eine Klarstellung des BMAS zur Refinanzierungsnotwendigkeit dieser Kosten zu decken oder eine Sonderregelung im Mindestlohngesetz zu schaffen. Eine solche Sonderregelung muss die Nachtbereitschaftskonzepte und familienanalogen Hilfen aus der durchgehenden Vergütung herausnehmen und einen Bezug zu den tarifvertraglichen Regelungen herstellen. Wenn im Rahmen von Betreuungen zu Recht erwartet wird, dass Bindungen zu den jungen Menschen aufgebaut werden, ist es notwendig, hierfür Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Kinder beispielsweise sowohl ins Bett zu bringen als auch morgens zu wecken. Dafür ist eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten notwendig, um durch gesetzliche Regelungen einen gelingenden Betreuungsalltag zu unterstützen

- *Was wird Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode unternehmen, um junge Menschen in ihrem Aufwachsen in der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich des Mindestlohns und Arbeitszeitgesetzes anzupassen?*

Zukünftig gilt es, all diesen Fragen gemeinsam und im Sinne eines Qualitätsprozesses auf der Ebene von Bund, Land und Kommunen zu begegnen. Die Erziehungshilfefachverbände werden diesen Prozess auch in den kommenden Jahren fundiert und aufmerksam begleiten – für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft!

Freiburg i. B., Hannover und Frankfurt am Main, den 30. Januar 2025

Die Geschäftsführer*innen der Fachverbände für Erziehungshilfen

- **Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET)**
Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de
- **Bundesverband Caritas Kinder und Jugendhilfe e.V. (BVKE)**
Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de
- **Evangelischer Erziehungshilfeverband e.V. (EREV)**
Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de
- **Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)**
Stefan Wedermann, stefan.wedermann@igfh.de

ⁱ Hier die Stellungnahmen zum IKJHG:

Los geht es! Stellungnahme der Erziehungshilfefachverbände zum IKJHG (10.12.2024); <https://www.afet-ev.de/themenplattform/stellungnahme-der-erziehungshilfefachverbaende-zum-ikjhg-los-geht-s>

Verantwortung übernehmen! Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe noch in dieser Legislaturperiode verabschieden (12.11.2024); <https://www.bvke.de/stellungnahmen/apell-an-die-bundespolitik-verantwortung-uebernehm/2884564/>

AFET-Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) (01.10.2024); <https://www.afet-ev.de/themenplattform/afet-stellungnahme-zum-referentenentwurf-zum-kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz-ikjhg-01-10-2024>

Stellungnahme des BVKE zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (01.10.2024); <https://www.bvke.de/stellungnahmen/stellungnahme-des-bvke-zum-entwurf-eines-gesetzes-/2854442/>

Stellungnahme vom EREV zum KJSG aus (5.10.2020):
https://www.erev.de/media/stellungnahme_kjsg_inklusionjetzt_21102020.pdf

Stellungnahme der IGfH zum Referentenentwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG); https://igfh.de/sites/default/files/2024-10/IGfH_Stellungnahme%20der%20IGfH%20zum%20IKJHG-E_02102024_Endfassung.pdf